

# Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands

Die "Schneider-Zeitung" erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die "Schneider-Zeitung" durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgefeit.

Herausgegeben vom Zentralvorstand.

Redaktion u. Expedition: Köln a. Rh., Venloerwall 9. Amtsgerichtsblatt Auf Nr. A 5538. — Redaktionsschlag Mittwochs Mittags vor dem Erscheinungstag. — Anseratenannahme durch Cito Kleine, Berlin SW, 47, Mösennstr. 87.

13. Jahrgang.

Köln, den 5. August 1916.

Nummer 16.

## Die Regelung der Heimarbeitslöhne bei Heereslieferungen.

(Schluß.)

Nach sind diese Forderungen nicht überall vernünftig, aber eine Reihe führender Bekleidungsämter und anderer Heeresbehörden hat sie bereits anerkannt und in ihren Vertragsbedingungen aufgenommen. Von besonderer Bedeutung sind in dieser Beziehung die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Kriegsbekleidungsamtes des Gardekorps, die eine geradezu maßreguläre Regelung darstellen. Es seien daraus folgende Punkte hervorgehoben:

Es sind Lohnlisten auszuhängen und Lohnbuden zu führen.

Von den durch das Amt für die Ausfertigung der Bekleidungsstücke gezahlten Beträgen sind ein die Arbeiter unverzüglich zu zahlen:

a) bei Ausfertigung im Städtelohn der grundsätzlich ein zu führen ist nicht mehr und nicht weniger als 75 vom Hundert, die bei Ausfertigung in Teilarbeit auf die einzelnen Teilarbeiter entsprechend der von jedem geleisteten Arbeit zu verteilen sind;

b) bei Ausfertigung in Zeitlohn (sofern das Amt ausnahmsweise damit einverstanden ist) wenigstens die ortsüblichen Mindestlöhne, und zwar so viel, wie ihnen bei Ausfertigung im Städtelohn zugeschenkt würde (nicht mehr und nicht weniger als 75 v. H.).

Von diesen den Arbeitern zustehenden Musterlöhnen dürfen keine weiteren Abzüge gemacht werden, als die Selbstkosten der Räbmittel und die Abzüge zur Renten- und Invalidenversicherung.

Eine Kürzung der den Arbeitern zustehenden Musterlöhne infolge etwaiger Einschaltung von Zwischenfirmen zwischen Auftragnehmer des Amtes und Arbeiter ist unter allen Umständen verboten.

Von den durch das Bekleidungsamt gezahlten Beträgen stehen dem Auftragnehmer des Amtes 25 vom Hundert (ein Viertel) als Unternehmeranteil zu. Wenn sich zwischen Auftragnehmer des Amtes und jedem Arbeiter eine Zwischenstelle findet, so stehen dem Auftragnehmer des Amtes höchstens 16,67 vom Hundert und der Zwischenstelle mindestens 8,33 vom Hundert der vom Bekleidungsamt gezahlten Beträge zu. Die Einschaltung mehrerer aufeinanderfolgender Zwischenstellen zwischen Auftragnehmer des Amtes und den Arbeitern ist verboten. Bei Zinsverhandlungen hiergegen hat nur die lezte Zwischenstelle Anspruch auf Beteiligung am Unternehmeranteil, und zwar ebenfalls in Höhe von wenigstens 8,33 vom Hundert der vom Bekleidungsamt gezahlten Beträge.

Anspruch auf Beteiligung am Unternehmeranteil haben nur größere Zwischenfirmen.

Bei Lieferung fertiger Bekleidungsstücke, zu denen also nicht das Bekleidungsamt, sondern sein Auftragnehmer die Zuschnitte liefert — sogenannte Volllieferung —, sind den Arbeitern die gleichen Beträge wie bei der Verarbeitung vom Amt gelieferter Zuschnitte zu zahlen.

Alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, soweit sie sich nicht unmittelbar zwischen den Beteiligten erledigen lassen, sind ausschließlich vor die zu diesem Zwecke gebildete Schlichtungskommission für Militär-Schneiderarbeiten im Gewerbegericht zu bringen.

Die Entscheidungen dieser Schlichtungskommission, der Vertreter der Unternehmer und Arbeitgeber als Beisitzer angehören, sind endgültig. Die Anmeldung der Beschwerde hat spätestens einen Monat nach Fälligkeit der jeweiligen Forderung zu erfolgen.

Das Bekleidungsamt ist berechtigt, bei allen an der Erfüllung des Auftrages beteiligten Stellen oder Personen jederzeit durch einen Offizier den Betrieb, das Abrechnungsverfahren (Buchführung, die übersichtlich sein muß), die Innehaltung vorstehender Bestimmungen und etwaiger besonderer Vereinbarungen nachprüfen zu lassen und bei Zinsverhandlungen jederzeit sofort von seinem Auftrage zurückzutreten. Auch kann die Ausschließung von Lieferungen oder Leistungen für die Heeresverwaltung erfolgen.

Jede Anfertigungsstelle ist verpflichtet, über alle Lohnzahlungen, für Ausfertigung von Bekleidungsstücken, die für das Amt bestimmt sind, eine getrennte Buchführung einzuführen, aus der besonders die Höhe der gezahlten Teilstückslöhne ersichtlich ist. Bücher und Belege sind auf Verlangen einzurichten.

Auch dienen aus fortgültige ausgearbeiteten Vertragsbedingungen kostete immer noch eine Schwäche an, und das war die geringe rechtliche Sicherheit, die sie boten. Den Arbeitern standen damals zur Durchsetzung ihrer Rechte nur disziplinäre Mittel zu: Vertragsauflösung und Entziehung der Aufträge. Der Arbeiter hatte dagegen nicht die Möglichkeit, den Unternehmer, der ihn zu niedrigeren Löhnen bezahlte, kostbar zu machen; momentan verjagte jeder Auftrag, wenn sich eine oder mehrere Firmen dagegen stellten. Die Schlichtungskommissionen haben eine sehr unzureichende Tätigkeit ausgeübt, ihre Absichten wurden aber durch die Entscheidung des Gewerbe- und Industriege richts durchsetzt, die sich auf den Standpunkt stellten, daß aus dem Lieferungsvertrag seine zivilrechtlichen Ansprüche der Arbeiter gezeigt werden können. Das Berliner Gewerbegericht begründete in einer Entscheidung vom 21. April 1915 seinen Standpunkt folgendermaßen:

Der für die Kriegsbekleidung in der Kommission des Gewerbegerichts festgestellte Tarif begründet sein Recht, soweit seine Positionen mangels anderer Vereinbarungen als angemessen in Betracht kommen. An sich müssen sie eine wertvolle Richtschnur bilden für die Vereinbarung der Löhne zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, und endlich werden sie maßgebend sein den verschiedenen Verbänden und insbesondere dem Kriegsbekleidungsamt informieren, als Abweichungen von den Normen des Tarifs die Entziehung weiterer Lieferungen für das Kriegsbekleidungsamt zur Folge haben dürften. — Über diese disziplinären Folgen hinaus hat aber der Tarifvertrag eine privatrechtliche Wirkung nicht. Dafür fehlt ihm, wie bislang allen Tarifverträgen, die geistige Grundlage eines Tarifgesetzes. Auch davon kann keine Rede sein, daß die Abweichung vom Tarif ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 133 des B.G.B. wäre. Demnach jeden, sowohl Unternehmer wie Arbeiter, muß es freizeien, so lange ein Hindernis durch Gesetz nicht besteht, den privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach eigenem Ernehmen abzuschließen, sofern er die oben erwähnten disziplinären Folgen auf sich nimmt. Die tarifliche Mehrforderung entbehrt daher rechtlich der Grundlage.

Das Landgericht I Berlin bestätigte diese Auffassung unter der sehr charakteristischen Begründung:

Selbst wenn die zuständige Militärbehörde, von der Beflagten die Arbeiten übernommen haben soll, bestimmt Lohntarife den Arbeitgebern vorgeschrieben hätte, so würden sich daraus nur rechtliche Beziehungen zwischen Beflagten und der Militärbehörde ergeben und die legale Beflagt, sein Beflagten wegen Zuwiderhandlung gegen vertragliche Vereinbarungen haftbar zu machen. Demnach als Arbeiter, der mit dem Beflagten einen bestimmten Arbeitslohn vereinbart hatte, geben die für die Arbeitgeber bestimmten Lohnvorschriften aber keinen Anspruch auf Entlohnung nach dem Tarif. Dies würde nur dann auftreten, wenn den Tarifen vom Generalstabskommando gesetzlich eine Wirkung beigelegt würde.

Mit diesen Entscheidungen in der Hand weigerten sich die Unternehmer, ganz besonders aber die Zwischenmeister, sich den Entscheidungen der Schlichtungskommission zu unterwerfen. — Es stellte sich die Notwendigkeit eines weiteren rechtlichen Schutzes der Heimarbeitslöhne mit zwingender Legalität heraus, und die Heeresbehörden entzogen sich ihr nicht. Der Kubm, zuerst den neuen Weg beschritten zu haben, gebührte demstellvertretenden Generalstabskommando zu Stettin, dem alhobald das Oberkommando in den Märzen, das stellvertretende Generalstabskommando in Breslau und Altona folgt. Das Oberkommando in den Märzen erließ am 21. Dezember 1915 eine Verfügung, in der es heißt:

Für alle von Bekleidungsämtern vom 1. Januar 1916 ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben Großbetrieben erfolgenden Anfertigungen von Mannschaftsbekleidungsstücken (Schneider- und Rüschenmacher-Anfertigungen, Halbbinden, Helmbeuteln, Armbinden, Salzbeuteln, Aufnähen der Buchstaben und Nummern bei Helmbezügen) dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, welche von den Lohnabreden in den vom Kriegsbekleidungsamt des Gardekorps in Berlin, Rechts Straße 57, am 16. Dezember 1915 herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Die Befragung wurde einige Tage später durch das Kriegsministerium ergänzt:

1. Den Arbeitern, welche die vom Auftragnehmer an das Amt gelieferten Belegschaften aufgezeigt haben, steht das Recht zu, gegen den Auftragnehmer auf Zahlung des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erhaltenen und dem im Tarif festgelegten Lohn zu klagen. Ebenso kann das Amt auf Zahlung des Unterschiedes an die Arbeiter klagen. Die Arbeitern und das Amt haben daher Maßregeln auch dann, wenn erneute nicht in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer stehen, sondern von einem Unterlieferanten oder Zwischenmeister oder dergleichen beobachtet werden.

2. In jedem Fall der Unterschreitung des Lohnarbitrars verpflichtet sich der Unternehmer, an das Amt eine Strafstrafe in Höhe des Unterschiedes des gezahlten der Gesamtbilanz der gezahlten und den nach dem Tarif zu zahlenden Löhnen, mindestens aber in Höhe von 20 Mt., zu zahlen. Die Strafe ist auch dann zu entrichten, wenn der Unterlieferant oder Zwischenmeister den Betrieb begangen hat.

3. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, jedem an der Auftragsausführung beteiligten Arbeiter einen Abdruck des Tarifvertrages in Höhe des Unterschiedes anfügen der Gesamtbilanz der gezahlten und den nach dem Tarif zu zahlenden Löhnen, mindestens aber in Höhe von 20 Mt., zu zahlen. Die Strafe ist auch dann zu entrichten, wenn der Unterlieferant oder Zwischenmeister den Betrieb begangen hat.

Zugleich mit diese Befragungen, so fanden folgende Punkte als grundlegende Neuerung in Betracht:

1. Es wird die Unabdingbarkeit der tariflich festgelegten Löhne ausgesprochen, der Tarifvertrag über den privaten Arbeitsvertrag gelehrt. Damit in der Tarifvertrag nicht länger nur ein moralisches Geley, was unter den heutigen Bedingungen etwa gleichbedeutend damit ist, daß seine Durchführung abhängt ist von der Macht der Organisationen, die hinter ihm stehen, sondern er ist positives, einfliegbares Recht; er ist von den Bürgerlichen Gerichten anerkannt.

2. Darüber hinaus wird die tarifwidrige Lohnzahlung unter Strafrecht gestellt. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand kann auf Gefängnis bis zu einem Jahr verurteilt werden. Gegen diesen strafrechtlichen Schutz des Tarifvertrages hat sich ein ziemlich scharfer Protest erhoben, dessen Hauptprediger Böbling ist (Nr. 5. des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts), der es für viel zu weitreichend hält, wenn man die Einschaltung privatrechtlicher Vereinbarungen nicht nur durch strafrechtliche, sondern auch strafrechtliche Mittel erzwingt.

Rund ist der Schutz privatrechtlicher Vereinbarungen durch Strafandrohung keineswegs etwas Neues, sondern schon längst durch die Gewerbeordnung §§ 1b, 1b a und 1b a verwirklicht. Aber vor allem: ist es ein Schaden, wenn das Leben über juristische Bedenken triumphiert?

3. Schließlich ist der Tarifvertrag nach durch eine Strafstrafe in Höhe des Unterschiedes zwischen den gezahlten und nach dem Tarif zu zahlenden Löhnen geschützt.

4. Nicht nur der geschädigte Arbeiter, sondern auch das Amt kann gegen ein vertragswidriges Verhalten vorgehen.

b) Hat vor unter allen Umständen der direkte Tarifgegner des Amtes, auch wenn er den Arbeiter nicht direkt beschäftigt. Dadurch wird ihm die Pflicht auferlegt, sich um die richtige Auszahlung der Löhne durch die von ihm beschäftigten Zwischenpersonen zu kümmern. Vor allem sind die etwa nötigen Nachzahlungen besser gesichert, wenn der wirtschaftlich starke Unternehmer und nicht der oft dem Arbeiter sozial unbedeutende Zwischenmeister verpflichtet ist. Das ist äußerst wichtig, denn nur allzu oft konnten die Zwischenmeister sich mit großer Seelenruhe von der Schlichtungskommission verfliegen lassen, weil sie sehr wohl wußten, daß bei ihnen nichts zu holen war. Der Gedanke, die Verantwortung auf die höhere Instanz zu schieben, ist ohnehin dem militärischen Organismus nicht fremd.

Was hier an neuer Rechtsbildung und neuen Rechtsanschauungen während des Krieges und aus der Not des Krieges heraus geschaffen ist, bedeutet in mehr als einer Hinsicht ein über-den-Hausen-Berden alter juristischer Dogmen. Der Tarifvertrag steht über dem privaten Arbeitsvertrag; er wird unter strafrechtlichen Schutz gestellt; haftbar gemacht wird der Unternehmer, auch wenn er gar nicht in direktem Vertragsverhältnis zum Arbeiter steht. Das sind Neuerungen, gegen deren Aufnahme ich unser deutsches

Voll recht lange geändert hat, Maßnahmen, deren Bedeutung weit über den kleinen Auschnitt hinausgeht, vor die sie heute getroffen sind. Anträge zu einer grundlegenden Umgestaltung unseres heutigen Fortschritts. Es wird jetzt kaum zu zweien sein, was sich an diesen Maßnahmen verändert und in die Friedenszeit übernommen werden kann. Die praktischen Erachtungen, die die Entwicklungsteamsisionen hoffentlich recht neuen Weisen zugunsten machen werden, müssen erneut, an der von den Militärbehörden beschritten Weise auch für die Friedenszeit gungig sein.

## Die Zustandserhebungsarbeiten an den Militärbefreiungsarbeiten in der Provinz Schlesien.

Die am 1. Februar erfolgte Beschlagnahme der Stoffe und die am 4. April in Kraft getretene Verordnung über die Verkürzung des Arbeitszeit in den Web-, Wirk- und Strickstöcken verarbeitenden Gewerben hatte in den verschiedenen Branchen eine erhebliche Arbeitslosigkeit zur Folge. Deshalb ist es zu begrüßen, daß die Militärbehörde die reparaturbedürftigen Befreiungsstädte (Münster, Röde, Hohen, Drüsewitz, Waditz usw.) die tapferen Feldgrauen aus dem Raum Sachsen nach Deutschland transportieren läßt, um einmal die Soden wieder brauchbar zu machen, um aber auch andererseits den vielen Arbeitslosen Lohn und Brod zu geben.

Die erste Arbeit gab das Breslauer Bekleidungsamt vor etwa 4 Monaten aus. Einige Privatunternehmer und der Amtliche Frauenverein hatten dieselbe übernommen. Das Stell. Amt zahlt für die geholtene Arbeitsstunde den Übernehmer 15 Pfg. und schreibt demselben vor, daß den Arbeiterinnen pro Stunde 30 Pfg. Lohn und 1 Pfg. für Nährzulaten zu zahlen ist. Bei 40 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit sind das nur 1200 Pfg. Lohn. Die Mehrzahl der beschäftigten Männerinnen haben in Friedenszeiten bei bedeutsam billiger Lebensweise wöchentlich mehr verdient. Mit Recht drückt eine Menge Arbeiterinnen ihren Unwillen über die niedrigen Löhne aus. Inzwischen erfreuen wir, daß eine vollständig neue Organisation für die Reparaturarbeiten geschaffen werden sollte. Es wurde deshalb sofort von unserem Verband in einer Eingabe beantragt den Mindestlohn für Gelehrte auf 35, für Bürglerinnen auf 45, für Maschinendamen auf 40 und für Handmädchen auf 38 Pfg. pro Stunde festzulegen. Um dieselbe Zeit herum haben auch auf unsere Beauftragung die Männerinnen in den Werkstätten des Lieferungs-Verbandes schlesischer Schneidermeister und der Firma C. Leonhardt ähnliche Eingaben gemacht. Am 10. Mai hatte Kollege Rolfe mit den zuständigen Herren Offizieren des Stell. Amtes in Breslau eine diesbezügliche Unterredung. Man hatte nun den Arbeitslohn für die Stunde von 30 auf 40 Pfg. erhöht und einen Höchststundenzuschlag für Gelehrte von 50 Pfg. vorgesehen. Diese Arbeit soll vornehmlich für Frauen und Mädchen und für weniger tüchtige Gelehrte sein. Kollege Rolfe beanstandete den niedrigen Lohn für Gelehrte und erklärte bei der Unterredung, in absehbarer Zeit einen solchen diesbezüglichen Eingabe zu machen.

Inzwischen ist nun die Verteilung der Arbeit neu organisiert worden. Das Bekleidungsamt hat die Mühe und Arbeit sich abgewöhnt. Der schlesische Arbeitsnachweisverband mit dem Sitz in Breslau ist die Zentrale, die sämtliche Arbeiten übernommen hat. Diese Zentrale hat sodann wiederum nur mit den Handwerks- und Handelskammern zu tun. Diese beiden Kammern haben jede für sich eine eigene Geschäftsstelle eingerichtet, von der an die angehörenden Korporationen und Mitglieder die Arbeit ausgetragen und an die fertiggestellte Arbeit abgeliefert wird. Die Geschäftsstellen angehörenden Korporationen begleiten. Mitglieder geben erst die Arbeit an die Arbeiter in den Werkstätten oder an Beamter aus. Der erste Übernehmer der Arbeit hat lediglich mit der Handwerks- und Handelskammer zu tun.

Jedes Stück, das zur Reparatur gegeben wird, ist vorher von einem Soldaten, es sind meistens ökonomischwächster vom Stell. Amt, begutachtet, und wird mit der Stundenzahl vermerkt, die zur Reparatur notwendig sind. Über diese Begutachtung wird sehr viel geklagt, weil in den meisten Fällen länger an den Stücken gearbeitet wird, als wie sie eingeschätzt sind.

Jede eingeschätzte Stunde zahl die Militärbehörde dem schlesischen Arbeitsnachweisverband 61 Pfg. Nach der Berechnung eines mit dem Arbeiter und der Organisation gut vereinbarten Betrag verdient der Arbeitsnachweisverband bei dieser 5 Pfg. jährlich rund 1½ Millionen Pt.

Von den verbleibenden 56 Pfg. sind 75% — 42 Pfg. (40 Pfg. + 2 Pfg. für Nährmaterial) durchschnittlich ohne jeden Abzug mit Ausnahme der Selbstkosten für Nährmaterial sowie der für den Arbeiterinnen gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge zur Renten- und Invalidenversicherung an den Arbeiter für die Arbeitsstunde zu zahlen.

Zeilarbeiter sind so zu entlohnen, daß ungefährte weibliche Arbeiter für die ersten 4 Wochen mindestens 30 Pfg. + 2 Pfg. für Nährmaterial, nach Ablauf dieser Zeit mindestens 35 + 2 Pfg. für Nährmaterial erhalten. Gelehrte männliche Arbeiter dürfen nicht mehr als 50 Pfg. + 2 Pfg. für Nährmaterial für die Stunde erhalten. Innerhalb dieser Lohnsätze sind die Löhne nach der Leistungsfähigkeit zu verteilen. Jedenfalls muß im Bangen der volle durchschnittliche Lohnsatz von 42 Pfg. (40 Pfg. + 2 Pfg. für Nährmaterial) für die Arbeitsstunde zur Auszahlung an die Gesamtheit der Arbeiter kommen.

Für die Zustandserhebung von Drüsewitz und Wölfe wird für die obengenannte Arbeitsstunde 44 Pfg. gezahlt, von denen die Arbeiterinnen 33 Pfg. (32 Pfg. + 1 Pfg. für Nährmaterial) abzüglich der Selbstkosten für Nährmaterial und der Versicherungsbeiträge erhalten muß.

Kont. Blatt 8 des Vertrages hat der Unternehmer von den verbleibenden 56 Prozent die entstehenden Kosten, Werkstattentrichtung, Ausgabe und Verteilung der Arbeiten, Leihgebühren für Maschinen, Beaufsichtigung, kaufmännische und technische Leitung und der ihm zustehende Teil der Versicherungsbeiträge zu bestreiten. Die Ausnahme dieser Bestimmung wurde von Kollegen Rolfe beantragt.

Die Bestimmung über die Lohnabholung und ein Preisverzeichnis der Nährmaterialien ist in den Arbeitsräumen und Ausgabestellen deutlich sichtbar auszuhängen.

Nach § 15 des Vertrages wird den Arbeitern das Klagerecht auf zu wenig gezahlten Arbeitslohn eingeräumt. Den Arbeiterinnen sind Lohnbücher gemäß § 114a der Gewerbeordnung auszuhandeln.

Nach § 4 des Vertrages ist die Weitergabe der Arbeit an Unternehmer oder Zwischenmeister oder durch die von ihnen beschäftigten Arbeiterinnen grundsätzlich und ohne Ausnahme ausgeschlossen.

Diese Bestimmung bezieht sich im Vertrage mit den Wohlfahrtseinrichtungen. Die Unternehmer, die die Arbeit von den Handwerks- oder Handelskammer bekommen, müssen dem Zwischenmeister 8% (von 56 Pfg.) Zuschlag für deren Wohlfahrtseinrichtungen geben. Der Zwischenmeister hat aus alle seinen Leuten im Durchschnitt 42 Pfg. für die Stunde inkl. Nährzulaten zu zahlen.

§ 7 bestimmt u. a.: Den Arbeiterinnen ist, soweit es sich um Privatunternehmer handelt, die doppelte Anzahl Stunden zu leisten, wie sie sich gegenüber den Werkstattarbeiterinnen befindet, die wirklich zur Ausbildung veranlaßte Arbeitszeit zu vergleichen.

Obwohl die hier angegebenen Bestimmungen an klarheit nichts zu wünschen übrig lassen, gibt es, soweit bekannt, von den vielen nur eine einzige Werkstatt, in welcher der richtige Lohn gezahlt wird. Im Durchschnitt soll 40 Pf. Stundenzuschlag gezahlt werden. Es werden aber für Maschinendamen nur 35 und 38 Pfg. und für Handmädchen und Lehrerinnen noch weniger gezahlt. Sodann ist auch bekannt geworden, daß die Kleiderfabrik Danzig und Zweig in Breslau Zwischenmeister diese Arbeit für 42 Pfg. Stundenzuschlag eingeschlossen haben. Wenn der Zwischenmeister nur 12 Pfg. bekommt, was soll dieser dann den Arbeitern zahlen?

Die Arbeitgeber, speziell die Engrosfirmen, scheinen an dem früheren Durchmesser gefallen zu haben, deshalb verachten sie sogar bei der Erarbeitung dieserelben verdeckt. Maschinenbau wie bei der neuen Arbeit. Sie wollen die 25% glatt in die Tasche stecken und die Betriebsaufzonen auf die Schultern der Arbeiterintheit abwälzen. Zum guten Glück haben wir bald nach Ausgabe der ersten Arbeit Bestimmungen erhalten, auf Grund dessen wir mit Erfolg gegen vertragsschädliche Arbeitgeber vorgehen können.

Wir werden bei dieser Reparaturarbeit zu besseren suchen, was zu befreien ist; wir werden aber auch rücksichtslos gegen alle vorgehen, die es wagen sollten, die Männer und vorwiegend weiblichen Vertragsbestimmungen zu umgehen oder zu brechen.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen, die diese Arbeit machen, haben aber auch die Pflicht, ihrer Scheu und Gleichgültigkeit bei Seite zu legen. Sie haben das Arbeiterszenium, das in nach dem gefundenen Preisniveau von ihnen verlangen kann, zu machen. Sie haben aber auch den richtigen Lohn dafür zu verlangen. Niemand fällt, in denen der vorgeschriebene Lohn nicht gezahlt wird, bitten wir dringend, dieses in unserem Büro Anzeige. 1. Eingang Herrenstr., in der Zeit von 4-7 Uhr nachmittags zu melden.

Kolleginnen und Kollegen! Zur Beleidigung von Männern und zur Einhaltung dieser Lohnvorschriften ist eure Mithilfe notwendig. Solange ihr noch außerhalb der gesetzlichfeststellten Organisation steht, habt ihr kein Recht auf klagen, denn wo es nicht ist ja nicht besser haben. Mit einer gut organisierten und tüchtigen Arbeitgeberfamilie muß ausköpfen.

Wie jagt doch das Sprichwort?

Wer Klage hört, ich oft erheben  
Vom Hochmut, den der Große übt.  
Der Große Hochmut wird sich geben,  
Wenn eine Stricherl sich gibt.

## Eine Eingabe.

Die Verordnung vom 4. April 1916 über die Regelung der Arbeit in den Web-, Wirk- und Strickstöcken verarbeitenden Gewerbezweigen sieht als Ausgleich einen 10 prozentigen Lohnzuschlag für den durch die verkürzte Arbeitszeit beginn. auf 10% beschränkte Arbeitszeit entstandenen Lohnausfall vor. Nach dem Wortlaut der Verordnung waren die Bekleidungsämter von dieser Vorschrift nicht berührt und wurde von diesen der Zuschlag auch nicht bezahlt. In einer Eingabe, welche die Vorstände der drei Gehilfenverbände an das Königlich Preußische Kriegsministerium richteten, bitten diese veranlassen zu wollen, daß der Lohnzuschlag für die Anfertigung von Bekleidungsstücken für das Heer bei allen dienst unterstellten Bekleidungsämtern gewährt und deshalb für die Erhöhung der Arbeitsfamilien immer größere Summen erforderlich seien.

In der Begründung wird u. a. ausgesetzt: Da die Steuerung der Arbeit aber auch auf die Herreinstütze ausgedehnt werden möchte so ist es dringend notwendig daß bezüglich des Zuschlags zu dem verdienten Lohn auch eine Regelung erfolgt. Die an die einzelnen Bekleidungsämter von Vertretern unserer Verbände gemachten Eingaben sind verschieden beantwortet worden. Das Bekleidungsamt des IV. Armeekorps in Magdeburg erkennt die Berechtigung eines Zuschlags an die Arbeiter an um den Lohnausfall ganz oder teilweise zu decken, stellt sich aber auf den Standpunkt, daß dieser Zuschlag von dem Auftragnehmer zu zahlen sei. Das Kriegsabteilungsamt des XI. Armeekorps in Goslar dagegen schreibt, daß die vom Amt bezahlten Lohnsätze bei allen Städten derart hoch berechnet sind daß bei willkürlicher Ausübung der 40 Pf. stündliche Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers mindestens den neuauflagen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes verdienen müßt. Andere Bekleidungsämter stellen über die Frage des Lohnzuschlags noch Vermittlungen an. Notwendig ist aber, daß diese Angelegenheit nach einheitlichen Kriterien begündet wird.

Es kommt übrigens nicht selten vor, daß den Arbeiter und Arbeiterinnen weniger als sieben Zehntel der früheren Arbeitsmenge zugeteilt wird, so daß sowohl Werkstatt wie Heimarbeiter weniger als 40 Stunden in der Woche Beschäftigung haben, wodurch auch der Arbeitsverdienst entsprechend niedriger ist.

## Aus den Zahlstellen.

Münster i. W. Die Lage im Schneidergewerbe vor das Verhandlungstheater einer öffentlichen Verhandlung, die am Montag den 24. Juli, seitens des Verbands dreirädriger Schneider- und Schneiderinnen und verwandter Berufe im Münsterlandkreis Saale Aegidiiatrat veranstaltet wurde. Redner des Abends war Bezirksteiler Wanne, der die jüngst ergangenen Bundesabkommen beprach, die in ihren einzelnen Punkten erläuterte und auf die Folgen hinwies, die die Verordnungen für das Schneidergewerbe zeitigen. Von eindeutigender Bedeutung ist, so führte der Redner aus, daß die Werkstattarbeiter nur noch 40 Stunden in der Woche arbeiten dürfen und die Heimarbeiter nur sieben Zehntel des Arbeitslohnes verdienen dürfen,

wie sie in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 verdient haben. Können Heimarbeiter, die neu angestellt sind, für die angegebene Zeit ihren Verdienst nicht nachweisen, so darf ihnen nicht mehr Arbeit überwiesen werden, als sie bis sieben Zehntel des ortsüblichen Tagelohnes verdien. Die Verordnung trifft für alle Arbeitgeber zu, welche vier und mehr Arbeitsstätte betreiben. Ähnlich sieht die Verordnung vor, daß allen Heimarbeitern, wenn sie nur für sieben Zehntel des früher Verdienstes Arbeit zugewiesen erhalten, oder nur sieben Zehntel des Arbeitslohnes verdienen, ein Zuschlag von 10 Prozent auf den Lohn zu zahlen ist. Die Höhe des Lohnes bleibt dabei unverändert. Werkstattarbeiter erhalten den ortsüblichen Tagelohn nicht erreichen id. i. d. 27 W. erzielbaren Tagelohnes nicht erreichen id. i. d. 27 W. id. die Beimannschaften dabei den Pfaden Beitrag des Eis. Lohnes übersteigt, kommt nicht in Betracht. Der Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Arbeiterverbandes für das Schneidergewerbe habe seinen Mitgliedern empfohlen, allen Arbeitern den Zuschlag von 10 Prozent zu zahlen, was die Eisgruppe Männer jedoch abgelehnt habe. Der Redner kennzeichnet jedoch das unzulässige Verhalten des „Adov.“ in Münster; es sei nicht mal möglich, über den Nachtrag zum Uniformat mit der Eisgruppe Männer den Arbeitgeberverband eine Einigung zu erzielen.

Des weiteren wurde die Arbeitslosigkeit im Schneidergewerbe besprochen. Eine Eingabe ist an die Stadt gerichtet worden, worüber dann weitere Verhandlungen mit dem Regierungsstatthalter stattfinden. Der Regierungsstatthalter vertrete den Standpunkt, daß zunächst eine Arbeitslosigkeit kaum zu erwarten sei, denn vom Bekleidungsamt des 7. A. M. seien viele Arbeiten in Aussicht gestellt worden. Die Stadt will mit der Einrichtung der Unterstüzung zunächst noch warten und soll die Zahl der Arbeitslosen vermittelst werden. Wegen Arbeit haben sich die Schneider und Schneiderinnen beim Obermeister der Zunft, Herrn Redfort, zu melden.

Zur Abschaffung der Mäßstände in der Herrestiftungsbranche wurde eine Kommission gebildet. Erneut wurde, daß bei der Annahme-Benennung der vorgegebene Lohn gezahlt wird. Gewerkschaftssekretär Camps gab als dann eine Übersicht über die Unterstüzung durch die Arbeitslosenfürsorge, die überall dort an gegenstrebten wirke, wo die Gewerkschaftsorganisationen in großer Masse ständen und vor zum Schutz die Annahmen im Falle einer event. Arbeitslosigkeit vor dem Übergang zu anderen Berufen, wie es bereits im Textilgewerbe geschehen sei, nicht zurückzufordern.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Mitglieder! Socht auch durch sämtliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Wir danken Euch allen dieser Nummer ist der 31. Beitragsbeitrag für 1916 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Bis zum 20. Juli haben für das 2. Quartal folgende Zahlstellen abgerechnet: Freiburg, Endenreuth, Konitz, Bösen, Straubing, Schwandorf-Gesenbach, Sulzbach, Neumünster, Köln, Dortmund, Essen-Kuh, Hamm, Münster, Paderborn, Siegen-Aurich, Arolsen, Eisenach, Coburg, Braunschweig und Glogau.

### Zur Beachtung.

Am 1. August sind die neuen Portofäste in Kraft getreten. Um die Zahlung von Strafporto zu vermeiden, erfuhrn wir unsere Kollegen, bei ihrem künftlichen Verkehr mit der Gewerkschaftsstelle des Verbandes folgendes zu beachten:

Es kosten: Briefe bis zu einem Gewicht von 20 Gramm 15 Pfg. und über 20 bis 250 Gramm 25 Pfg. Postkarten 71., Pfg. Porto. Pakete bis zu 5 Kilogramm auf Entfernung bis 75 Kilometern 30 Pfg. auf weitere Entfernung 60 Pfg. Bei Telegrammen ist die Überporto von 5 auf 7 Pfg. erhöht. Keine Schüttung ist eingetragen bei Drucksachen, Geschäftspapieren und Postanweisungen. Hierbei ist das bisherige Porto zu entrichten.

Der Zentralvorstand

i. A.: A. Schwartzmann,

### Literarisches.

„Deutsche Arbeit“ Monatschrift für die Bestrebungen der christlich-nationalen Arbeiterschaft, Köln, Berlin-Moabit 9. Das bisher erschienene Augustheft enthält folgende Abhandlungen 1. Hans Wohlmannsteiner: „Schule und Arbeiter“, 2. Bergrat Otto Klingt: „Technische Schulen und Einjährigenbereicherung“, 3. Johann Bergmann: „Gewerkschaftliche Selbsthilfe im Wohnungswesen“, 4. Kaplan Barth-Maus: „Praktische Arbeit für den Haushalt“, 5. Adolf Berger: „Theater und Arbeiter“. Außerdem enthält der erste Teil eines Gedichts von Conrad Oestrols: „Handel durch die Zeit“ sowie eines vom großen Dichter der Arbeiter Josef Müller: „Die Vision“. In der Rundschau schreibt Franz Möhr über „Arbeitsrecht“, Heinrich Ditt über „Arbeiterversicherung“, Gottlieb Schnittmann über „Öffentliche Gesundheitspflege“ und A. B. Springer über „Jugendbewegung“.

### Arbeiter-Hosenstoffe

direkt von der Fabrik

H. Thombert, Weida-Rathshain B. H. 75  
bei Badenbach (Oberhessen).

Preise frisch.

Besteller gebucht.